

Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900

(Vom 11. Januar 1966)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die nachstehende, vom Erziehungsrat mit Beschluss vom 11. Januar 1966 vorgenommene Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird genehmigt:

§ 84. Der Lehrer hat jährlich zweimal Zeugnisse auszustellen über Leistungen, Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit und über das Betragen der Schüler, und zwar je auf Ende des Sommer- und des Winterhalbjahres. Der Erziehungsrat kann die Ausstellung von Zwischenzeugnissen vorschreiben.

II. Diese Abänderung tritt auf den Beginn des Schuljahres 1966/67 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 3. Februar 1966.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. Z u m b ü h l Dr. I s l e r

Beschluss des Regierungsrates über das Rebsortenverzeichnis

(Vom 17. Februar 1966)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates
über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Wein-